OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400650/3/HW

Datum:
Linz, 8. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von B__, N__, DE R__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 19.10.2022, GZ: 0036718/2021 AS/VS, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass es im Spruch anstatt „20201“ lautet „2021“ und als verletzte Verwaltungsvorschriften „§ 20 Abs. 2 iVm §§ 6, 7 Abs. 1 und 8 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002“ angeführt werden.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 19.10.2022, GZ: 0036718/2021 AS/VS, wurde wegen einer Übertretung des BStMG über die Beschwerde führende Partei (im Folgenden: Bf) gemäß § 20 Abs. 2 BStMG eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro verhängt, weil diese als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen X, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, am 15.03.2021 um 17:52 Uhr die mautpflichtige A1, Linz, km 164,057, benützt habe, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es sei festgestellt worden, dass ein für die elektronische Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut zwingend vorgeschriebenes Fahrzeuggerät nicht ordnungsgemäß angebracht gewesen sei und dadurch die fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet worden wäre.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde. In der Beschwerde und zuvor im Einspruch wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass es sich um ein von der Firma C__ GmbH gemietetes Fahrzeug gehandelt habe. Das für die Entrichtung der Maut vorgeschriebene Gerät sei an der Windschutzscheibe angebracht gewesen und es sei hierfür die Firma verantwortlich. Die Bf als Fahrer könne nicht erkennen, ob das Gerät funktioniere und sei davon ausgegangen, dass es funktionieren würde. Die Bf widerspreche dem Bußgeld, da die Bf kein Verschulden treffe.

II.1. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vor. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt und war gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG nicht erforderlich. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:
Die Bf lenkte am 15.03.2021 um 17:52 Uhr das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, auf der mautpflichtigen A1 am im Spruch des Straferkenntnisses näher bezeichneten Ort (Lenkerauskunft; Anzeige; unbestrittene Feststellungen angefochtenes Straferkenntnis), ohne die für die Benützung von Mautstrecken vorgeschriebene fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben (Anzeige; unbestrittene Feststellungen angefochtenes Straferkenntnis). Ein für die elektronische Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut zwingend vorgeschriebenes Fahrzeuggerät war nicht ordnungsgemäß angebracht und dadurch wurde die fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet (Anzeige; unbestrittene Feststellungen angefochtenes Straferkenntnis). Die Bf ist unbescholten (unbestrittene Feststellungen angefochtenes Straferkenntnis).

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem von der Behörde vorgelegten Akt, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf dem jeweils in Klammer Angeführten gründen. Dieser Sachverhalt wurde auch bereits im angefochtenen Straferkenntnis so festgestellt und es stimmt dieser Sachverhalt mit den Angaben in der Anzeige der D__ und den sonstigen Unterlagen im Behördenakt überein, wobei dieser im Straferkenntnis festgestellte Sachverhalt von der Bf auch nicht substantiiert bestritten wurde. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von der Richtigkeit dieses auch bereits von der Behörde festgestellten Sachverhalts aus.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Das von der Bf mit E-Mail übermittelte „Widerspruchsschreiben“ vom 27.10.2022 ist aufgrund des Inhalts dieser Eingabe als Rechtsmittel (Beschwerde) anzusehen (vgl. Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 9 VwGVG Rz 9). Dies ergibt sich vor allem daraus, dass die Bf ausdrücklich ausführt, dass sie hiermit dem „Bußgeld“ widerspreche und darauf verweist, dass es nicht ihr Verschulden gewesen sei (vgl. dazu auch VwGH 14.12.1992, 92/10/0394).

III.2. Gemäß § 6 BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der fahrleistungsabhängigen Maut. Nach § 7 Abs. 1 BStMG ist die Maut durch Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der zugelassenen Verrechnung im Nachhinein zu entrichten. Die näheren Bestimmungen über Geräte, deren Zulassung und Einsatz, über Abbuchung, Verrechnung und Erstellung eines Beleges nach Maßgabe des Artikels 7j Abs. 3 der Richtlinie 1999/62/EG und andere Formen der Mautentrichtung ohne Einsatz von Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut sowie über den europäischen elektronischen Mautdienst sind gemäß § 7 Abs. 4 BStMG in der Mautordnung zu treffen. Gemäß § 8 Abs. 1 BStMG haben Lenker vor der Benützung von Mautstrecken ihr Fahrzeug, soweit sie nicht von anderen in der Mautordnung vorgesehenen Formen der Mautentrichtung Gebrauch machen, mit Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut auszustatten. Gemäß § 8 Abs. 2 BStMG haben sie sich bei Verwendung von Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut vor, während und nach jeder Fahrt auf Mautstrecken von der Funktionsfähigkeit dieser Geräte zu vergewissern und Funktionsstörungen unverzüglich zu melden, die Anzahl der Achsen ihres Fahrzeuges und - mit Ausnahme des Falles gemäß § 9 Abs. 3 letzter Satz - des von diesem gezogenen Anhängers auf dem Gerät zur elektronischen Entrichtung der Maut einzustellen und Nachweise mitzuführen, die eine Zuordnung des Fahrzeuges zu einer Tarifgruppe ermöglichen.

Nach der zur Tatzeit gültigen Mautordnung Version 62 haben sich Kraftfahrzeuglenker grundsätzlich vor, während und nach jeder Fahrt auf mautpflichtigen Strecken von der technischen Funktionstüchtigkeit des verwendeten Geräts zu überzeugen.

III.3. Wie sich aus den unter II.1. getroffenen Feststellungen ergibt, wurde die nach § 6 BStMG geschuldete fahrleistungsabhängige Maut zur Tatzeit am im Spruch genannten Tatort nicht ordnungsgemäß entrichtet, weil das vorgeschriebene Fahrzeuggerät nicht ordnungsgemäß angebracht war. Die Bf hat somit das Tatbild der ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretung erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Gegenständlich wird nichts anderes bestimmt, sodass zur Strafbarkeit Fahrlässigkeit ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. § 5 VStG). Im vorliegenden Fall wurde von der Bf nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden der Bf darzulegen. Es ist im vorliegenden Fall daher von Fahrlässigkeit und sohin der belangten Behörde folgend auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen.

III.4. Zum Vorbringen der Bf ist auszuführen, dass im Zusammenhang mit der Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut unter anderem auch Pflichten für die Fahrzeuglenker normiert sind (vgl. § 8 BStMG und die entsprechenden Bestimmungen in der Mautordnung), insbesondere haben sich die Lenker bei Verwendung von Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut von der Funktionsfähigkeit dieser Geräte zu vergewissern. Das Vorbringen, wonach das zur Entrichtung der Maut vorgeschriebene Gerät an der Windschutzscheibe angebracht gewesen und hierfür die Firma zuständig sei, ändert nichts an den Pflichten der Bf als Lenker.

III.5. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen 300 Euro bis 3.000 Euro beträgt. Gegenständlich wurde nur die Mindeststrafe verhängt. Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Erschwerungsgründe sind im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen. Die belangte Behörde wertete mit Recht die Unbescholtenheit der Bf mildernd. Weitere Milderungsgründe sind nicht ersichtlich und wurden von der Bf auch nicht vorgebracht. Dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kommt verfahrensgegenständlich aber kein solches Gewicht zu, dass allein deshalb - auch bei Fehlen von Erschwe-

rungsgründen - § 20 VStG anzuwenden wäre, weil diesfalls die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen (vgl. VwGH 06.11.2002, 2002/02/0125). Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich liegt kein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG vor. Im Übrigen erscheint unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falls, insbesondere der Tat, der fahrlässigen Begehungsweise und der Unbescholtenheit der Bf, die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 300 Euro auch nicht als zu hoch. Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt insofern nicht in Betracht, als von keinem geringfügigen Verschulden im Sinne dieser Regelung ausgegangen werden kann und unter Zugrundelegung der Leitlinien der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (vgl. VwGH 08.09.2016, Ra 2016/06/0099), nämlich die Ermöglichung der Finanzierung und Aufrechterhaltung des hochrangigen Straßennetzes in Österreich, insgesamt die Voraussetzungen von § 45 Abs. 1 Z 4 VStG im Ergebnis nicht erfüllt sind.

III.6. Gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG ist von der Bf auch ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in spruchgemäßer Höhe zu leisten.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden, wobei die verletzten Rechtsvorschriften entsprechend zu berichtigen sind.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, zumal die gegenständliche Entscheidung unter Beachtung der Leitlinien der höchstgerichtlichen Rechtsprechung anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Falls erfolgte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungs-

gerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger